



## 3.2 Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin

vom 12. November 2003 (ABl. S. 5068)

### Präambel

Es entspricht dem ärztlichen Selbstverständnis, fachliche Kompetenz in der täglichen Arbeit und durch berufsbegleitendes Weiterlernen – durch Fortbildung – kontinuierlich zu aktualisieren und zu festigen. Die Kammerangehörigen sind auch berufsethisch und berufsrechtlich (§ 4 Berufsordnung der Ärztekammer Berlin - BO) zur Fortbildung verpflichtet.

### § 1

#### Ziele und Inhalte der ärztlichen Fortbildung

- (1) Wichtigstes Ziel der Fortbildung ist die kontinuierliche Weiterentwicklung der fachlichen Kompetenz, die zur Ausübung des ärztlichen Berufes notwendig ist. Somit ist Fortbildung ein bedeutendes Instrument der Qualitätssicherung in der Medizin.
- (2) Die Fortbildung soll sich unter Berücksichtigung von Erkenntnissen, Methoden und deren Indikation zur Fortentwicklung des medizinischen Wissens und der medizinischen Technologie auf alle medizinischen Fachrichtungen in ausgewogener Weise erstrecken. Ärztliche Fortbildung und Kompetenzerhalt beinhalten auch die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen sowie der Kenntnisse über die sozialrechtlichen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen. Der interdisziplinären und interprofessionellen Fortbildung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.
- (3) Mit dem Ziel, eine bestimmte Qualifikation zu vermitteln, kann die ärztliche Fortbildung auch in curriculärer (insbesondere nach den Empfehlungen der Bundesärztekammer) Form durchgeführt werden.

### § 2

#### Methoden ärztlicher Fortbildung

- (1) Zu den Methoden der Fortbildung gehören das Studium der Fachliteratur auch unter Einbeziehung audiovisueller Medien, die Teilnahme an allgemeinen und besonderen Formen von

Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Kongresse, Seminare, Kurse, Kolloquien, Qualitätszirkel) und die klinische Fortbildung (z.B. Vorlesungen, Hospitationen, Fallkonferenzen, Supervision).

- (2) Das Fortbildungsbedürfnis jedes einzelnen Arztes und der objektive Fortbildungsbedarf analog der medizinischen Entwicklung bestimmen Inhalte und Methoden der ärztlichen Fortbildung.

### § 3

#### Qualitätsanforderungen an die ärztliche Fortbildung

- (1) Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen medizinischen Wissensstand sowie den Vorschriften der Berufsordnung entsprechen.
- (2) Referenten, die Inhalte und der Gestaltungsrahmen sind so auszuwählen, dass sie dem Zweck objektiver, interessenunabhängiger ärztlicher Fortbildung dienen. Die in der Berufsordnung festgelegten Regeln, insbesondere die Vorschriften zur Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit bei der Zusammenarbeit mit Dritten, sind zu beachten.
- (3) Bei der Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Fortbildungsveranstaltungen müssen die Leitsätze und Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt werden
- (4) Die Teilnahme ist für jede Veranstaltung schriftlich zu dokumentieren. Eine Teilnahmebescheinigung darf nur demjenigen erteilt werden, der an der Veranstaltung regelmäßig teilgenommen hat. Jede Veranstaltung wird evaluiert.

### § 4

#### Organisation der Fortbildung und Zertifizierung in der Ärztekammer Berlin

- (1) Die Förderung der beruflichen Fortbildung sowie die Zertifizierung der ärztlichen Fort-



bildung sind Aufgaben der Ärztekammer Berlin und werden von ihren Organen und Gremien wahrgenommen.

- (2) Das Fachgremium für die Fortbildung ist der nach § 7 Abs. 2 lit. k) der Hauptsatzung der Ärztekammer Berlin von der Delegiertenversammlung zu wählende Fortbildungsausschuss, der den Namen „Ernst-von-Bergmann-Akademie“ (EvB) trägt.
- (3) Das für die Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung zuständige Fachgremium ist der Beirat für Fortbildungszertifizierung.
- (4) Die Durchführung und die Organisation von Veranstaltungen sowie die Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung der Ärztekammer Berlin werden durch das Fortbildungsreferat der Ärztekammer Berlin wahrgenommen.

#### **§ 5 Fortbildung**

- (1) Der Fortbildungsausschuss (EvB) besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern sowie sieben bis neun Beisitzern. Sie werden jeweils von der Delegiertenversammlung gewählt. Dem Fortbildungsausschuss (EvB) gehört zusätzlich ein Mitglied des Vorstandes der Ärztekammer Berlin an. Der Fortbildungsausschuss (EvB) berät den Vorstand in allen Angelegenheiten, die die ärztliche Fortbildung betreffen. Der Ausschuss erarbeitet das Jahresprogramm für Fortbildungsveranstaltungen der Ärztekammer Berlin als Beschlussempfehlung für den Vorstand. Es bildet zugleich den Rahmen für den Wirtschaftsplan.
- (2) Die Ärztekammer Berlin kann darüber hinaus auf Vorschlag des Fortbildungsausschusses (EvB), auf Vorschlag des Vorstandes oder aus aktuellem Anlass weitere Veranstaltungen durchführen, wenn die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen sichergestellt sind.

#### **§ 6 Zertifizierung**

- (1) Für die Fortbildungszertifizierung wählt die Delegiertenversammlung einen Beirat für die Fortbildungszertifizierung. Der Fortbildungsausschuss (EvB) hat ein Vorschlagsrecht. Der Beirat für die Fortbildungszertifizierung

besteht aus mindestens 18 und höchstens 24 Mitgliedern. Mitglieder des Fortbildungsausschusses (EvB) können auch Beiratsmitglied sein.

- (2) Der Beirat berät die Ärztekammer Berlin bei der Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen und bei der Entscheidung über die Ausstellung von Fortbildungszertifikaten für Kammermitglieder.

#### **§ 7**

#### **Fortbildungszertifikat der Ärztekammer Berlin und Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen durch die Ärztekammer Berlin**

- (1) Zum Nachweis ihrer beruflichen Fortbildung können Ärzte ein Fortbildungszertifikat erwerben. Das Fortbildungszertifikat setzt eine Fortbildung bei einem von einer Ärztekammer anerkannten Fortbildungsveranstalter voraus. Es ist ab Datum seiner Erteilung drei bzw. fünf Jahre gültig. Das Fortbildungszertifikat ist als Qualifikation im Rahmen der beruflichen Kommunikation ankündigungsfähig.
- (2) Das Fortbildungszertifikat wird auf Antrag demjenigen Arzt erteilt, der innerhalb der letzten 3 Jahre vor Antragstellung mindestens 150 Fortbildungspunkte nachgewiesen hat. Ein zeitlich erweitertes Fortbildungszertifikat kann erteilt werden, wenn das Kammermitglied dokumentiert, dass es in den letzten fünf Kalenderjahren 250 Fortbildungspunkte erworben hat.
- (3) Ein Fortbildungspunkt entspricht als Grundeinheit der Fortbildungsaktivitäten einer abgeschlossenen Fortbildungsstunde von 45 Minuten Dauer.
- (4) Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Bereichs der Ärztekammer Berlin wird anerkannt, wenn die Bewertung der Veranstaltung den jeweils aktuellen bundeseinheitlichen Kriterien zur Fortbildungszertifizierung entspricht und sie von einer anderen Ärztekammer in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt worden ist.
- (5) Fortbildungsveranstalter erhalten auf Antrag eine den Fortbildungseinheiten entsprechende Anzahl von Fortbildungspunkten sowie eine kategorisierte Anerkennung. Voraussetzungen sind die für Ärzte öffentliche Zugänglichkeit, die firmen- und produktneutrale Darstellung der Fortbildungsinhalte und die Erfüllung der



Qualitätsanforderungen nach § 3. Für die Antragstellung sind von der Ärztekammer vorgegebene Antragsformulare zu verwenden und die in den Formularen näher bezeichneten Unterlagen beizufügen. Der wissenschaftliche Leiter der Fortbildung bestätigt mit seiner Unterschrift die Einhaltung der Leitsätze und Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung.

- (6) Für die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Punkten (Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen) wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin erhoben.
- (7) Alle anerkannten Fortbildungsveranstaltungen werden evaluiert. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Evaluierungsbögen und die Anwesenheitsliste sind der Ärztekammer nach Durchführung der Veranstaltung vorzulegen.
- (8) Näheres zum Fortbildungszertifikat und zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen wird in einer vom Vorstand der Ärztekammer Berlin zu beschließenden Verfahrensordnung festgelegt.

## § 8

### **Sprachliche Gleichstellung, Inkrafttreten**

- (1) Alle Berufs-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.
- (2) Diese Fortbildungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ernst-von-Bergmann-Akademie für Ärztliche Fortbildung vom 22. September 1993, zuletzt geändert am 22. November 2000, außer Kraft.